

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1966

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	16. 4. 1966	Verordnung über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach § 4 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz	280

223

**Verordnung
über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und
Abrechnung der Gutscheine nach § 4 Abs. 1 Lern-
mittelfreiheitsgesetz**

Vom 16. April 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 3 und des § 6 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Herstellung und Aufbewahrung

Die Gutscheinordrucke werden nach dem als Anlage beigefügten Muster hergestellt. Die Leiter der Schulen nach § 2 LFG bestellen die Gutscheinordrucke beim Hersteller. Sie sind nummernmäßig nachzuweisen und unter Verschuß aufzubewahren.

§ 2

Verteilung

(1) Der Schulleiter gibt die Gutscheinordrucke an die Lehrer seiner Schule gegen Empfangsbestätigung weiter. Für jedes Schulbuch nach § 3 Abs. 1 LFG ist ein Gutscheinordruck zu verwenden.

(2) Die Gutscheinordrucke sind unter Anleitung des Fachlehrers auszufüllen. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheinordrucke sind vom Fachlehrer zu unterzeichnen und mit dem Schulsiegel zu versehen.

(3) Die Gutscheine sind, sofern sie den anspruchsberechtigten Schülern nicht sofort ausgehändigt werden, unter Verschuß aufzubewahren.

(4) Die ausgegebenen Gutscheine sind listenmäßig nachzuweisen.

(5) Gutscheinordrucke, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden sind, müssen dem Schulleiter zurückgegeben werden; sie sind unbrauchbar zu machen und nach Abschluß des Rechnungsjahres zwölf Monate unter Verschuß aufzubewahren.

§ 3

Einlösung

(1) Die Schüler kaufen gegen Hingabe des Gutscheins bei den Buchhändlern oder den sonstigen gewerbsmäßigen Verkäufern von Schulbüchern (Verkäufer) das im Gutschein bezeichnete Schulbuch.

(2) Der Gutschein ist nicht übertragbar und verliert, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nach zwei Monaten seine Gültigkeit.

§ 4

Ungültige Gutscheine

(1) Für einen ungültigen Gutschein kann ein neuer Gutschein nur ausgestellt werden, nachdem der ungültige Gutschein dem zuständigen Schulleiter zurückgegeben worden ist.

(2) Ungültige Gutscheine sind unbrauchbar zu machen und nach Abschluß des Rechnungsjahres zwölf Monate unter Verschuß aufzubewahren.

§ 5

Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Gutscheine übernehmen zwei Abrechnungsstellen.

(2) Der Verkäufer kann auf Grund des Gutscheins einen Anspruch zu Lasten des Landes nur geltend machen, wenn er das im Gutschein bezeichnete Schulbuch dem im Gutschein benannten Schüler ausgeliefert hat und unter Angabe des Datums die Ausgabe sowie der Empfang des Schulbuches vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 auf dem Gutschein bestätigt worden ist.

§ 6

Höhere Fachschule für Sozialarbeit

Diese Rechtsverordnung gilt auch für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1966

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Mikat

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

212

Muster eines Gutscheinindrucks nach § 1 Satz 1 der Verordnung über die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine nach § 4 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz vom 16. April 1966

(Stempel der Schule)

(Klasse)

[illegible]

Ich bestätige den Empfang des o. g. Schulbuches:

(Unterschrift des Lehrers) (Tag der Ausfertigung)

(Unterschrift des Schülers oder eines Erziehungsberechtigten)

Der Gutschein verliert zwei Monate nach Ausfertigung seine Gültigkeit; er ist nicht übertragbar. In Verlust geratene Gutscheine werden nicht ersetzt.

Anmerkung: Die Spalten 1 bis 5 sind unter Anleitung des Lehrers, die Spalten 6 und 7 vom Verkäufer auszufüllen.

(Rückseite)

Bedingungen für die Buchhändler und sonstigen gewerbsmäßigen Verkäufer von Schulbüchern (Verkäufer)

Durch die Annahme des Gutscheins verpflichtet sich der Verkäufer:

1. Den Gutscheinen mit
(Abrechnungsstellen) abzurechnen;
2. die der Abrechnungsstelle durch das Abrechnungsverfahren entstehenden Kosten anteilmäßig zu tragen;
3. für die Abrechnung ausschließlich Rechnungsformulare zu benutzen, die auf Anforderung von der Abrechnungsstelle kostenlos ausgegeben werden;
4. die Abrechnung nach den von der Abrechnungsstelle im Einvernehmen mit dem Kultusminister erlassenen Bestimmungen vorzunehmen;
5. auf Grund des Gutscheins einen Anspruch nur geltend zu machen, wenn er das im Gutschein bezeichnete Schulbuch dem im Gutschein benannten Schüler ausgeliefert hat und die Ausgabe sowie der Empfang vor Ablauf von zwei Monaten vom Tage der Austerfertigung des Gutscheins an gerechnet im Gutschein bestätigt worden sind;
6. die angenommenen Gutscheine mit den Rechnungen nach den Kennziffern der Verzeichnisse der genehmigten Schulbücher (RdErl. KM. NW. v. 1. 2. oder 1. 4. 1966 — ABl. KM. NW. 1. und 3. Sonderheft — oder RdErl. ASM. NW. v. 10. 5. 1966) geordnet und gebündelt der Abrechnungsstelle zu übersenden;
7. die Schulbücher zu den in den Gutscheinen aufgeführten Einzelpreisen zu liefern und in Rechnung zu stellen; die Einzelpreise müssen mit den in den Verzeichnissen der genehmigten Schulbücher (vergl. Nr. 6) enthaltenen und für das Jahr 1966 verbindlichen Einzelpreisen übereinstimmen;
8. gegen den Gutschein kein anderes als das darauf bezeichnete Schulbuch zu liefern; handelt der Verkäufer diesem Verbot zuwider, so hat er keinen Anspruch auf Grund des Gutscheins;
9. Gutscheine, die vom Tage der Austerfertigung an gerechnet nach Ablauf von zwei Monaten vorgelegt werden, nicht einzulösen.

— GV. NW. 1966 S. 280.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.